OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700428/15/Sr/CK

Datum:
Linz, 11. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Mag. F R, vertreten durch seinen einstweiligen gerichtlichen Erwachsenenvertreter Dr. K S, X 20, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. April 2018, GZ: BHGMSICH-2018-2485/9-BT, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Schuldsprüche 1) und 2) wie folgt präzisiert und berichtigt werden:

„1) Sie haben am 16. November 2017, gegen 12:00 Uhr, in G, X 6, in der Zahnarztordination des Dr. K durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben den normalen Ablauf in der Zahnarztordination gestört, indem Sie im Warteraum herumgeschrien und dadurch die Behandlung eines Patienten durch Dr. K unterbrochen haben. Auch ignorierten Sie die Aufforderung von Dr. K, die Ordination zu verlassen. Dr. K sowie die anwesende Assistentin waren durch Ihr Auftreten stark verängstigt, weshalb Dr. K die Polizei rief. Sie verließen die Ordination noch vor dem Eintreffen der Polizei.

2) Sie haben am 17. November 2017, gegen 11:30 Uhr, in G, x 6, in der Zahnarztordination des Dr. K durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere

durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben den normalen Ablauf in der Zahnarztordination gestört, indem Sie die von Dr. K ausgesprochene Aufforderung, die Ordination zu verlassen, ignorierten, woraufhin dieser die Polizei rief. Sie gingen während dieses Anrufs in einen Behandlungsraum und berichteten einem Patienten über die Verweigerung der Aufnahme eines Röntgenbildes am Vortag durch Dr. K und über die Ihrer Meinung nach kriminellen Behandlungsmethoden desselben, wobei Sie dem Patienten zum Beweis dafür Ihren gezogenen Zahn zeigten. Nach Unterbrechung der Unterhaltung, der erneuten Aufforderung, die Ordination zu verlassen und dem sanften Hinausdrücken an der Schulter durch Dr. K, versuchten Sie noch zwei Mal, den Behandlungsraum zu betreten, weshalb Dr. K diesen sodann von innen versperrte. Sowohl Dr. K als auch der Patient als auch seine Ordinationshilfe waren durch Ihr Verhalten stark verängstigt. Sie verließen die Ordination erneut vor dem Eintreffen der Polizei.

Sie haben dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 81 Abs. 1 SPG begangen.“

II. Weiters werden die beiden angeführten Geldstrafen gemäß § 81 Abs. 1 SPG auf je 200,00 Euro (insgesamt 400,00 Euro), die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 134 Stunden (insgesamt 268 Stunden) sowie die Beiträge zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde auf je 20,00 Euro (insgesamt 40,00 Euro) herabgesetzt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 30. April 2018, GZ: BHGMSICH-2018-2485/9-BT, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von je 300,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 168 Stunden) wegen Übertretungen des § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF wie folgt:

„1) Sie haben am 16.11.2017, von ca. 12:00 Uhr bis ca. 12:20 Uhr, in G, x 6 (Zahnarztordination Dr. K), durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben im Warteraum, wo sich gerade wartende Patienten befunden haben, sowie in den Behandlungsräumen 1 und 2, wo gerade Patienten behandelt wurden, laut herumgeschrien und wild gestikuliert. Die Patienten, Dr. R K sowie die anwesende Assistentin von Dr. K, Fr. M S, fühlten sich dadurch belästigt und gestört. Durch Ihr Verhalten wurden sogar von Dr. K durchgeführte medizinische Behandlungen gestört. In Summe wurde durch Ihr Verhalten der normale Ablauf in der Zahnarztordination gestört. Die mehrmaligen Aufforderungen von Hr. Dr. K, Ihr Verhalten einzustellen, sich zu beruhigen und die Räumlichkeiten zu verlassen haben Sie ignoriert. Hr. Dr. K fühlte sich aufgrund Ihres Verhaltens dazu veranlasst die Polizei herbeizuholen. Sie haben die Örtlichkeit noch vor dem Eintreffen der Polizei verlassen.

2) Sie haben am 17.11.2017, gegen 11:30 Uhr, in G l, x 6 (Zahnarztordination Dr. K), durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben im Warteraum, wo sich gerade wartende Patienten befunden haben, sowie in den Behandlungsräumen 1 und 2, wo gerade Patienten behandelt wurden, laut herumgeschrien und wild gestikuliert. Die Patienten, Dr. R K sowie die anwesende Assistentin von Dr. K, Fr. M S, fühlten sich dadurch belästigt und gestört. Durch Ihr Verhalten wurden sogar von Dr. durchgeführte medizinische Behandlungen gestört. In Summe wurde durch Ihr Verhalten der normale Ablauf in der Zahnarztordination gestört. Die mehrmaligen Aufforderungen von Hr. Dr. K, Ihr Verhalten einzustellen, sich zu beruhigen und die Räumlichkeiten zu verlassen haben Sie ignoriert. Hr. Dr. K fühlte sich aufgrund Ihres Verhaltens dazu veranlasst die Polizei herbeizuholen. Sie haben die Örtlichkeit noch vor dem Eintreffen der Polizei verlassen.“

Begründend führte die belangte Behörde neben der Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Wesentlichen aus, dass in Summe durch das Verhalten des Bf an beiden Tagen der normale Ablauf in der Zahnarztordination gestört worden sei. Die mehrmaligen Aufforderungen von Hr. Dr. K gegenüber dem Bf, sein Verhalten einzustellen, sich

zu beruhigen und die Räumlichkeiten zu verlassen habe er ignoriert. Hr. Dr. K habe sich aufgrund des Verhaltens des Bf dazu veranlasst gefühlt, die Polizei herbeizuholen. Der Bf habe die Örtlichkeit jedoch noch vor dem Eintreffen der Polizei verlassen.
Die Angaben in der Stellungnahme des Bf, welche zum überwiegenden Teil an der Sache selbst bzw. am Tatvorwurf vorbeigehen würden, könnten die angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht entkräften. Es liege in der Eigenverantwortung des Arztes, ob er eine Behandlung durchführen könne oder nicht. Nachdem der Bf seit vielen Jahren immer wieder haltlose Beschuldigungen betreffend Dr. K ausgesprochen habe und sich über seine Behandlungen beschwere bzw. ihm Unfähigkeit vorwerfe, sei es nachvollziehbar, dass Dr. K mit dem Bf keinen Behandlungsvertrag mehr eingehen würde. Es sei damit auch schlüssig, dass er den Bf zu einem Zahnarzt seines Vertrauens verwiesen habe. Zudem könne die Abweisung einer Behandlung das Verhalten des Bf ohnehin nicht rechtfertigen. Weiters habe der Bf keine Beweise vorgebracht, welche seine Unschuld beweisen könnten. Er habe die Behörde trotz mehrmaliger Aufforderung auch nicht über Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über allfällige Sorgepflichten informiert. Erschwerend seien die drei rechtskräftigen Übertretungen des § 81 SPG gewertet worden. Milderungsgründen seien nicht festgestellt worden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde durch ein Schreiben vom 15. Mai 2018 sowie durch ein ergänzendes Schreiben vom 17. Mai 2018.
Darin führte der Bf umfassend aus, inwiefern die gesamte Ärzteschaft, die Politik, die Polizei sowie diverse Behörden und Gerichte gegen ihn arbeiten würden. Es konnte nicht erkannt werden, inwiefern sich der Bf gegen das gegenständliche Straferkenntnis beschwert.

3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2018, eingelangt am 29. Mai 2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Mit Schreiben vom 4. Juni 2018, welches am 8. Juni 2018 als zugestellt galt, erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Verbesserungsauftrag.

5. Der Bf brachte rechtzeitig am 18. Juni 2018 seine verbesserte Beschwerde ein, in der er die „Zurückweisung“ des gegenständlichen Straferkenntnisses sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte. Darüber hinaus stellte der Bf diverse, nicht den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich betreffende Anträge.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass Dr. K die gesetzlich vorgeschriebene Behandlungspflicht bei starken Zahnschmerzen gebrochen hätte.

Die belangte Behörde decke mit dem gegenständlichen Bescheid diesen Rechtsbruch. Sie stelle den Bf als Täter hin, obwohl er Verbrechensopfer sei, fälsche Beweise und unterschlage Beweisvorbringen. Am 16. November 2017 habe der Bf die Zahnarztordination von Dr. K wegen starker Zahnschmerzen aufgesucht. Die Ordinationshilfe habe einen frei liegenden Nerv diagnostiziert. Der Bf habe dem Arzt, nachdem dieser die Behandlung verweigert habe, nochmals den Sachverhalt klar gemacht. Diverse Ärzte, zu denen der Bf auf Anraten von Dr. K in der Vergangenheit gegangen sei, hätten ihm seine Zähne zerschlagen und Dr. K hätte nun überhaupt kein Recht, die Behandlung zu verweigern. Der Bf sei am 17. November 2017 nochmals in die Ordination gegangen, wobei bei seinem Eintreffen der Arzt und das Personal verschwunden seien und der Bf eine Aufnahme vom leeren offenstehenden Röntgenraum gemacht habe. Ein Patient im Zahnarztsessel habe ihn daraufhin angesprochen und erklärt, dass er nicht fotografieren dürfe. Der Bf habe diesen Patienten daraufhin über die seiner Meinung nach verbrecherischen Behandlungsmethoden des Dr. K aufgeklärt. Dr. K habe die Konversation unterbrochen und mit der Polizei gedroht. Der Arzt habe die Unterhaltung dann unterbrochen, als der andere Patient in Argumentationsmangel geraten sei bzw. als er der kriminell schlechten Behandlung zustimmen habe wollen. Der Bf sei auf das Existenzminimum gepfändet worden, weshalb es einer verbrecherischen Absicht der belangten Behörde gleichkomme, nun fast 700 Euro zu fordern.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019. Der Bf blieb dieser Verhandlung unentschuldigt fern. Sein über den Grund seiner Abwesenheit nicht in Kenntnis gesetzter einstweiliger gerichtlicher Erwachsenenvertreter, der Behördenvertreter sowie der geladene Zeuge waren anwesend.

7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf betrat am 16. November 2017 um ca. 12.00 Uhr die Zahnarztordination des Dr. K in G, x 6, da er Zahnschmerzen hatte. Dr. K könne mit dem Bf keinen Behandlungsvertrag mehr eingehen, da der Bf oft in die Ordination komme, ihm immer wüste Unterstellungen mache und somit keine Vertrauensbeziehung vorhanden sei. Der Bf schrie an besagtem Tag im Warteraum herum. Es kann nicht festgestellt werden, wie viele Patienten zu diesem Zeitpunkt im Warteraum anwesend waren. Ein Patient befand sich jedenfalls in einem der Behandlungsräume, dessen ärztliche Behandlung durch das Auftreten des Bf unterbrochen wurde. Der Bf betrat an diesem Tag keinen der Behandlungsräume. Da sowohl Dr. K als auch seine Ordinationshilfe aufgrund des Auftretens des Bf stark verängstigt waren, rief ersterer nach erfolgloser Aufforderung an den Bf, die

Ordination zu verlassen, die Polizei. Der die Dauer zwischen Anruf und Eintreffen der Polizei stets richtig abschätzende Bf ging noch vor deren Eintreffen.

Am 17. November 2017 betrat der Bf um ca. 11.30 Uhr erneut die genannte Ordination. An diesem Tag waren Dr. K sowie eine Ordinationshilfe anwesend. Im Warteraum befanden sich zu diesem Zeitpunkt keine Patienten mehr. In den Behandlungsräumen 1 und 2 befand sich je ein Patient. Der Bf machte mit seinem Handy eine Aufnahme vom leeren und offenstehenden Röntgenraum. Dr. K forderte den Bf auf, die Ordination zu verlassen. Da der Bf dieser Aufforderung nicht nachkam, rief Dr. K die Polizei. Während der Tätigung dieses Anrufs betrat der Bf einen Behandlungsraum und redete auf den sich dort befindlichen Patienten ein. Er berichtete diesem Patienten von den seiner Meinung nach kriminellen Behandlungsmethoden des Dr. K zeigte diesem seinen gezogenen Zahn zum Beweis dafür, dass der Zahn vollkommen intakt gewesen und trotzdem gezogen worden sei. Auch erzählte der Bf dem Patienten, dass Dr. K am Vortag die Aufnahme eines Röntgenbildes verweigert habe. Dr. K unterbrach die Unterhaltung und forderte den Bf erneut auf, die Ordination zu verlassen. Dies tat der Bf nicht, weshalb Dr. K ihn an der Schulter sanft hinausdrückte. Der Bf versuchte noch zweimal, den Behandlungsraum zu betreten, weshalb Dr. K diesen sodann von innen versperrte. Sowohl Dr. K als auch der Patient als auch seine Ordinationshilfe waren durch das Verhalten des Bf stark verängstigt. Der Bf verließ die Ordination erneut vor dem Eintreffen der Polizei.

Der Bf gibt bei diesen Vorfällen stets an, dass er einschätzen kann, wie lange es circa dauern wird bis die Polizei kommt und daher ohnehin vorher geht. Auch wenn teilweise durchaus wirre Sätze in den Aussagen des Bf zu finden sind und er teilweise von einem Punkt zum nächsten springt, scheine der Bf ein gewisses System zu haben und kenne er die Folgen seines Handelns.

Aufgrund der Vorfälle mit dem Bf sowie des Datenschutzes ließ Dr. K eine Schleusenanlage zwischen dem Wartebereich und der Rezeption errichten.

Der Bf wird auf das Existenzminimum gepfändet.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12. Februar 2019.

Der in der Verhandlung anwesende Zeuge Dr. K ist von den wiederholten Auftritten des Bf in seiner Ordination sichtlich gezeichnet. Er wirkt bei seinen Schilderungen ruhig, dennoch ist seine Betroffenheit durch das (immer wiederkehrende)

Verhalten des Bf deutlich spürbar. Seine Schilderungen, auf denen der Großteil der Feststellungen beruhen, sind – neben der den Zeugen ohnehin treffenden Wahrheitspflicht – insbesondere auch aufgrund der Tatsache besonders glaubwürdig, dass dieser etwa trotz seiner negativen Erfahrungswerte mit dem Bf absolut ehrlich (und in Widerspruch zum diesbezüglich ergangenen Spruchpunkt im Straferkenntnis) angibt, dass der Bf am 16. November 2017 definitiv nicht in den Behandlungsräumen gewesen sei. Auch gibt er sachlich an, dass er aufgrund seines Anrufs bei der Polizei am 17. November 2017 nicht gehört habe, was der in dieser Zeit auf einen Patienten im Behandlungsraum einredende Bf genau gesagt habe.

Die diesbezüglich getätigten Feststellungen lassen sich jedoch problemlos aus der – nach Erteilung des Verbesserungsauftrages – erneut vom Bf eingebrachten Beschwerde schließen. Er führte darin aus, dass er dem Patienten am 17. November 2017 erläutert habe, dass sich Dr. K „kriminelle Sachen mit Patienten erlaubt“ habe, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Röntgenbildes beim Bf zu verweigern. Weiters zeigte er dem Patienten seinen gezogenen Zahn, der seiner Meinung nach völlig intakt gewesen sei. Darüber hinaus ist der Beschwerde des Bf zu entnehmen, dass er an diesem Tag mit seinem Handy eine Aufnahme vom leeren und offenstehenden Röntgenraum machte. Die restlichen Feststellungen gründen auf den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Dr. K bzw auch auf dessen im Akt einliegenden Gedankenprotokoll vom 16. November 2017.

Dass der Bf auf das Existenzminimum gepfändet wird, stellt dieser in seiner Beschwerde glaubhaft dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 81 Abs. 1 SPG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2016 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört. Ausgenommen davon ist ein Verhalten, das durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Nach dem einschlägigen Ausschussbericht zu § 81 Abs. 1 SPG (Materialien zu BGBl. I Nr. 61/2016: AB 1229 BlgNR 25. GP, S. 4) ist auf die grundsätzliche Eignung des Verhaltens, negative Auswirkungen auf die Betroffenen zu zeitigen (berechtigtes Ärgernis) abzustellen. Weiters muss durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung, sohin eine Änderung des Ablaufs des äußeren Zusammenlebens von Menschen in wahrnehmbarer Weise

erfolgt sein. Beispielsweise kann das aufdringliche Nachgehen bzw. Verfolgen einer Person oder das Verstellen von Geschäftspassagen das Zusammenleben in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen, weil Betroffene dazu bewogen werden, sich anders zu verhalten, als ohne die Störung.

Die Eignung bestimmt sich im Allgemeinen am Gefühl eines Durchschnittsmenschen (vgl. zur Erregung berechtigten Ärgernisses auch Bachner-Foregger in WK-StPO § 189 Rz 13) und das Ärgernis muss objektiv begründet sein. Für die Strafbarkeit soll es demnach nicht ausreichend sein, dass ein einzelner Dritter Ärgernis genommen hat. Das Verhalten soll vielmehr objektiv zur Ärgerniserregung geeignet sein und konkret auch ein solches Ärgernis erregt haben, um eine Ordnungsstörung und damit die Verwaltungsübertretung zu begründen. Ein berechtigtes Ärgernis setzt überdies voraus, dass die Bewertung nicht auf einer höchst subjektiven Auffassung beruhen darf.

Das Verhalten muss also einen bestimmten Erfolg auslösen, nämlich die öffentliche Ordnung stören. Mit öffentlicher Ordnung meint § 81 Abs. 1 SPG die Ordnung an öffentlichen Orten. Mit Ordnung ist in diesem Zusammenhang ein Zustand gemeint, nicht aber etwa die „rechtliche Ordnung“, sondern die „äußerliche Ordnung“ (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 775 f mHa VfSlg 4813/1964, 9114/1981). Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl. VwSlg 17262 A/2007; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272).

Strafbar ist lediglich die Störung an einem öffentlichen Ort. Gemäß § 27 Abs. 2 SPG sind öffentliche Orte solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten werden können. Es ist darauf abzustellen, ob durch das Verhalten (welches selbst nicht zwingend an einem öffentlichen Ort gesetzt werden muss) die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 778). Eine Zahnarztordination ist unstrittig ein öffentlicher Ort iSd § 27 Abs. 2 SPG, da diese von jedermann betreten werden kann.

2. Zunächst zum 16. November 2017: Der Bf schrie im Warteraum herum und verängstigte damit sowohl den in dieser Ordination praktizierenden Arzt als auch dessen Ordinationshilfe, sodass die Polizei gerufen wurde. Die Behandlung eines Patienten durch Dr. K wurde unterbrochen. Auch wenn der Bf an diesem Tag die Behandlungsräume nicht betrat, so war sein Verhalten jedenfalls dazu geeignet, negative Auswirkungen auf die in der Ordination Anwesenden zu zeitigen. Ohne die Störaktion des Bf wäre der Ablauf in der Ordination ein anderer gewesen, nämlich hätte der Arzt ohne weiteres den Patienten behandeln, die Ordinationshilfe hätte ungestört ihrer Tätigkeit nachgehen können und die Polizei hätte nicht gerufen werden müssen. Da mehrere Personen Ärgernis genommen haben und

das Verhalten des Bf auch zweifelsfrei dazu geeignet war, Ärgernis zu erregen, lag eine Ordnungsstörung am 16. November 2017 vor. Dass der Bf in dieser Ordination durch sein Verhalten wiederholt für Angst und Schrecken sorgt, ist für die gegenständliche Ordnungsstörung insofern relevant, als die Störung, die er durch sein Verhalten verursacht, noch größer ist als bei einem einzigen Vorfall. Trotzdem ist die Bewertung dieses Ärgernisses durch die Betroffenen nicht höchst subjektiv, sondern auch bei alleiniger Betrachtung des gegenständlichen Vorfalls zur objektiven Ärgerniserregung geeignet, welche auch stattgefunden hat.

Zum 17. November 2017: Der Bf änderte den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen bereits durch sein Eintreten in wahrnehmbarer Weise, da sich Dr. K gezwungen sah, ihn wiederum aufzufordern, die Ordination zu verlassen. Da der Bf dieser Aufforderung nicht nachkam, rief Dr. K die Polizei. Gerade angesichts der im Rahmen der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht zu Tage getretenen ruhigen, verständnisvollen und einfühlsamen Wesenszüge des Dr. K, fordert dieser mit Sicherheit niemanden vorschnell auf, die Ordination zu verlassen und tätigt auch gewiss nicht leichtfertig einen Anruf bei der Polizei. Weiters betrat der Bf unerlaubterweise den Behandlungsraum, in dem sich ein Patient befand und erzählte diesem, inwiefern die Behandlungsmethoden des Dr. K kriminell seien. Dieses Verhalten war jedenfalls dazu geeignet, negative Auswirkungen auf die in der Ordination Anwesenden zu zeitigen. Nachdem der Bf nicht ganz freiwillig den Behandlungsraum verlassen hatte, versuchte der Bf noch zweimal, diesen Behandlungsraum zu betreten, was den Arzt dazu veranlasste, von innen zuzusperren. Weiters musste der Patient beruhigt werden. Diese Vorgänge zeigen ganz deutlich, dass alle Betroffenen durch das Verhalten des Bf dazu bewogen wurden, sich anders zu verhalten als ohne die Störung. Der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen wurde in wahrnehmbarer Weise geändert. Das Ärgernis mehrerer Personen war insgesamt objektiv begründet.

Aufgrund der Vorfälle mit dem Bf sowie des Datenschutzes ließ Dr. K sogar eine Schleusenanlage zwischen dem Wartebereich und der Rezeption errichten, was zusätzlich zum bisher Gesagten auf die Vornahme von Änderungen der äußeren Gegebenheiten in der Ordination unter anderem durch das Verhalten des Bf schließen lässt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

3. Der einstweilige gerichtliche Erwachsenenvertreter des Bf wendete in der mündlichen Verhandlung ein, dass die Deliktsfähigkeit des Bf nicht vorliege. Dies ergebe sich aus den gesamten Umständen, insbesondere auch aus den Eingaben des Bf und den dort gewählten Formulierungen. Die subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens sei nicht gegeben und somit sei auch die subjektive Tatseite zu verneinen.

Gemäß § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig iSd § 3 Abs. 1 VStG war, bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens - in der Regel aus dem Fachgebiet der Psychiatrie - von Amts wegen zu klären (VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0104, mwN; VwGH 13.04.2018, Ra 2017/02/0040).
Liegen zumindest Anhaltspunkte für ein Geschehen vor, welches geeignet sein konnte, die Vorwerfbarkeit eines Verhaltens auszuschließen, ist das Verwaltungsgericht gehalten, sich damit auseinander zu setzen bzw. liegen Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit vor, so ist die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens notwendig, um diese Frage hinreichend beurteilen zu können (VwGH 24.2.2012, 2010/02/0122, mwN; VwGH 13.04.2018, Ra 2018/02/0028).

Zunächst ist festzuhalten, dass die nunmehrige Beistellung des einstweiligen gerichtlichen Erwachsenenvertreters angesichts der nicht vorliegenden Vertretung des Bf zu den Tatzeitpunkten 16. und 17. November 2017 kein Indiz für das Vorliegen einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit ist. Weiters ergibt sich aus den Eingaben und den darin vorzufindenden Formulierungen des Bf, dass dieser durchaus fähig ist, eine zusammenhängende Geschichte zu Papier zu bringen, wenngleich der Bf in seiner ursprünglichen Beschwerde überhaupt nicht auf die im gegenständlichen Verfahren relevanten Sachverhalte einging. Nach Erteilung des Verbesserungsauftrages konnte der Bf allerdings sehr wohl seine Position zu den ihm vorgeworfenen Sachverhalten klar machen. Die ursprünglich eingebrachte Beschwerde kann daher als ein „dem grundsätzlichen Ärgernis über Ärzte, Politik, Polizei, Behörden und Gerichte Luft machen“ beschrieben werden, was nicht zu einer Anzweiflung der Zurechnungsfähigkeit führt. Sich selbst durchgehend als Opfer darzustellen, wie etwa der Bf in seiner Beschwerde, ist ein weit verbreitetes gesellschaftliches Phänomen, wodurch das vermeintliche Unvermögen, für das eigene Leben Verantwortung zu übernehmen, überdeckt werden soll. Auch dies kann nicht zu einer Anzweiflung der Zurechnungsfähigkeit führen. Zudem sagte der Zeuge Dr. K aus, dass der Bf bei diesen Vorfällen immer angebe, dass er einschätzen könne, wie lange es circa dauern würde bis die Polizei komme und daher ohnehin vorher gehen würde. Tatsächlich ging der Bf auch an beiden vorgeworfenen Tagen jeweils vor dem Eintreffen der Polizei. Das lässt auf die Fähigkeit des Bf schließen, eine Situation sehr genau zu erkennen und den Umständen der jeweiligen Situation entsprechend zu handeln. Dadurch tritt auch zum Vorschein, dass der Bf in der Lage sein muss, das Unrecht der Tat einzusehen

und dieser Einsicht gemäß zu handeln, da er ansonsten wohl kaum gezielt vor Eintreffen der Polizei die Ordination verlassen würde. Darüber hinaus sagte der das Zahnmedizinstudium absolviert habende Zeuge Dr. K in der mündlichen Verhandlung aus, dass er den Eindruck habe, der Bf wisse sehr genau, was er tue. Auch wenn manchmal durchaus wirre Sätze in den Aussagen des Bf zu finden seien und er teilweise von einem Punkt zum nächsten springe, scheint der Bf ein gewisses System zu haben und schätze er die Situation so ein, dass er Bf die Folgen seines Handelns kennt. Indizien für eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit liegen somit nicht vor.

4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ jedenfalls die gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich an beiden Tagen dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Herumschreien und Ignorieren der Aufforderung zum Verlassen der Ordination bzw. durch sein Einreden auf den Patienten über die seiner Meinung nach kriminellen Behandlungsmethoden des Dr. K und das wiederholte versuchte Wiedereintreten in den Behandlungsraum die Grenzen einer normalen Bitte um Behandlung wegen eines Zahnproblems bei weitem überschritt. Die festgestellten Verhaltensweisen des Bf stellen jedenfalls eine – Fahrlässigkeit begründende – Sorgfaltswidrigkeit dar.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 81 Abs. 1 SPG sieht eine Geldstrafe von bis zu 500,00 Euro vor. Mangels Festsetzung im SPG sieht § 16 Abs. 2 VStG eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Die belangte Behörde verhängte pro Spruchpunkt eine Geldstrafe von

300,00 Euro (insgesamt 600,00 Euro) sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden (insgesamt 336 Stunden). Als erschwerend wertete sie, dass der Bf bereits drei Mal wegen Übertretungen des § 81 SPG rechtskräftig bestraft wurde. Milderungsgründe erkannte sie keine.

Da der Bf im Gegensatz zum Verfahren vor der belangten Behörde nunmehr in der Beschwerde angab, auf das Existenzminimum gepfändet zu werden, ist dies als mildernd zu werten. Angesichts des beschriebenen Erschwerungs- und Milderungsgrundes war die Geldstrafe daher auf je 200,00 Euro (insgesamt 400,00 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 134 Stunden je Spruchpunkt (insgesamt 268 Stunden) herabzusetzen.

6. Setzt das Verwaltungsgericht die Strafe herab, so muss es den Kostenbeitrag für das Straferkenntnis erster Instanz entsprechend der verminderten Strafe neu festsetzen. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Der Bf muss daher für jeden der beiden Spruchpunkte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20,00 Euro (insgesamt 40,00 Euro) leisten.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die Strafe bei jedem der beiden Spruchpunkte herabgesetzt wurde, war kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider